



Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Postfach 141, 30001 Hannover

Nur per E-Mail

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Ju-
gend und Familie
Domhof 1

Bearbeitet von: Frau Voß

E-Mail: Referat103@ms.niedersachsen.de

Fax: (05 11) 1 20-99 3061

31134 Hildesheim

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
103.43 – 40060/01-8

Durchwahl (0511) 120-
3061

Hannover,
22.09.2021

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG); Vorübergehende Ausnahme von der Ausgabepaxis der Untersuchungsberechtigungs- schein im Zusammenhang mit der Verbreitung des Corona-Virus (SARS- CoV-2)

1. Anlass

Aufgrund der anhaltenden Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) sind weiterhin viele Behörden für den Publikumsverkehr geschlossen bzw. ist der Publikumsverkehr stark eingeschränkt. Dies gilt auch für Gemeinden in Niedersachsen, die u. a. für die Ausgabe von Untersuchungsberechtigungs-scheinen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 ZustVO-U-A i. V. m. lfd. Nr. 5.2 der Anlage zur ZustVO-U-A zuständig sind.

2. Zielsetzung

Um der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) effizient zu begegnen, sind Kontakte zu Menschen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Hierzu gehört auch,

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier
<https://www.ms.niedersachsen.de/dsg/vo-175384.html>



Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322
IBAN DE52250500000106021322
BIC NOLADE2HXXX

den Publikumsverkehr im Rahmen der Ausgabe der Untersuchungsberechtigungs-scheine weiterhin so gering wie möglich zu halten und nur zwingend notwendige persönliche Kontakte wahrzunehmen.

Vor diesem Hintergrund wird das Ausgabeverfahren der Untersuchungsberechtigungs-scheine befristet bis zum 30.06.2022 abweichend von den üblichen Vorgaben geregelt.

3. Verbindlicher Rahmen

Bei der Ausgabe der Untersuchungsberechtigungs-scheine und der dazugehörigen Unterlagen (Merkblatt und Erhebungsbogen) kann vorübergehend auf die Empfangsbestätigung verzichtet werden.

Ebenso ist ein Versand mit einfachem Brief zulässig.

4. Verbleibender Handlungsspielraum

Es bleibt den Gemeinden freigestellt, ob von der o.a. Ausnahme Gebrauch gemacht wird.

5. Details, Berichtspflichten

Die Regelung gilt befristet bis zum 30.06.2022.

Im Auftrag



Voß